

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 17. Jan. 2012

Der Oberbürgermeister
FB Zentrale Dienste
10.11

Drucksache
14982/12

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Verwaltungsausschuss	24.01.2012		X				
Rat	25.01.2012	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Beurlaubung einer Beamtin

„Die Stadtbaurätin Maren Sommer wird auf ihren Antrag vom 1. März 2012 bis zum 30. November 2018 (Ablauf der Amtszeit) zum Zwecke der Dienstleistung bei der Nibelungen-Wohnbau GmbH bzw. bei der Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft unter Wegfall der Bezüge beurlaubt.“

Zur Entlastung der Bauverwaltung ist vorgesehen der städt. Nibelungen-Wohnbau GmbH (Niwo) deutlich mehr Aufgaben und ein zusätzliches Hochbauvolumen von ca. 38 Millionen Euro zu übertragen und die fachliche Kompetenz im Dachkonzern der Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH (SBBG) zu stärken.

Mit Bericht vom 17. Januar 2012 an den Rat außerhalb von Sitzungen, Drucksache 12174/12, ist der entsprechende Maßnahmenkatalog vorgestellt worden. Frau Sommer soll für ihre verbleibende Amtszeit zum Zwecke der Dienstleistung bei der NiWo bzw. bei der SBBG beurlaubt werden. Nach § 68 Abs. 1 des Nds. Beamtengesetzes (NBG) i. V. m. § 11 Abs. 1 der Nds. Sonderurlaubsverordnung (Nds. SUrlVO) kann einer Beamtin aus einem wichtigen Grund Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das dienstliche Interesse an der Beurlaubung soll anerkannt werden, damit Frau Sommer durch den Wechsel zu den Gesellschaften ihre Versorgungsansprüche in gleicher Weise wahrt, als wenn sie ihre restliche Wahlzeit von sechs Jahren und neun Monaten absolviert hätte. Die Beurlaubung soll so lange dauern, wie sie die betreffenden Geschäftsführertätigkeiten ausübt. Es ist vorgesehen, dass sie die Geschäftsführerverträge mit einer Laufzeit von der Restzeit ihrer Wahlbeamtenzeit auf (sechs Jahre und neun Monate) erhält. Danach entscheiden die Gesellschaften selbstständig, ob Frau Sommer dann als Geschäftsführerin verlängert wird. Sollte eine solche Verlängerung nicht erfolgen, endet die Beurlaubung und es würden für Frau Sommer beamtenrechtliche Versorgungsansprüche entstehen, wie wenn sie nach Ablauf ihrer Wahlzeit am 30.11.2018 nicht wieder gewählt worden wäre.

Voraussetzung für die Beurlaubung ist lediglich ein Antrag auf Beurlaubung der Beamtin.

Da die Stelle der Baudezernentin/ des Baudezernenten schnellstmöglich nachbesetzt werden soll, damit die Kontinuität der Aufgabenerledigung ohne zeitliche Verzögerung gewährleistet bleibt, soll in der Sondersitzung des Rates am 25. Januar 2012 über die Ausschreibung dieser Stelle entschieden werden. In diesem Zuge ist es erforderlich, die Entscheidung über die Beurlaubung von Frau Sommer zu treffen, damit die Stelle dann besetzt werden kann.

gez.
Dr. Hoffmann